



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Hamburger Internationalen Tierschutz in Not e.V. mit **bis zu 200,- € im Jahr** unterstützt haben (durch Spenden, Mitgliedbeiträge), benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuerklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende einen Mitgliedbeitrag.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Hamburger Internationalen Tierschutz in Not e.V. ist wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid vom 22.03.2018 des Finanzamtes Hamburg-Nord mit der Steuernummer 17/431/15461 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes im Sinne der § 52 AO Nr.14 verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Hamburg, 15.04.2019

Der Vorstand